

V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997



Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 10. April 2014 folgenden V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
- Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Mitglied des Magistrats
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirats
= Ehrenmitglied des Ortsbeirats
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmstadt, 11. April 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Dr. Gerald Näser
Bürgermeister